



## § 15 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“

- (1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 15 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.
- (2) Für die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft sind je nach Studienverlauf weitere Zulassungsvoraussetzungen vorausgesetzt:
  1. Verlauf I (ausbildungsintegriert): Das Bestehen eines Ausbildungsvertrages zum\*zur Gesundheits- und Krankenpfleger\*in oder zum\*zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in oder zum\*zur Altenpfleger\*in oder zum Pflegefachmann\*zur Pflegefachfrau (seit 2020) und eine Bescheinigung der Berufsfachschule, in welcher die Kenntnis der Ausbildungsstätte über den Zulassungsantrag bestätigt wird;
  2. Verlauf II: Den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum\*zur Gesundheits- und Krankenpfleger\*in oder zum\*zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in oder zum\*zur Altenpfleger\*in oder zum Pflegefachmann\*zur Pflegefachfrau (seit 2020);
- (3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.
- (4) Die Zulassung zu einem Probestudiums im Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 schriftlich zu beantragen. Zu einem Probestudium im Studiengang ist berechtigt, wer
  1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat,
  2. eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in dem im angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachweist; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zu einem Probestudium in einen dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,
  3. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule vorlegt.Die Zulassung zum Probestudium erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.
- (5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 15 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.03.2025 in Kraft.